



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

Zl. 14.363/11-III/A/94

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	<i>24-GE/19⁹⁴</i>
Datum:	<i>26. MAI 1994</i>
Verteilt	<i>h</i> <i>26. Mai 1994</i>

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird; Stellungnahme des BMUK

Dr. Moser

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zum Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994.

Beilage

Wien, 20. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F.d.R. d.A. Fischer



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

Zl. 14.363/11-III/A/94

An das
Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst
in WIEN

Entwurf einer Bundes-Verfassungs-
gesetznovelle 1994;
do. Zl. 603.363/63-V/1/94

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst nimmt zu obge-
nannten Entwurf der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1994 wie
folgt Stellung:

Einleitend wird festgehalten, daß die bisherigen Stellungnahmen
des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zum Thema der
Strukturreform der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung voll-
inhaltlich aufrechterhalten werden (vgl. Schreiben vom
30.4.1992, Zl. 26.763/3-III/2/93; Schreiben vom 30.3.1993,
Zl. 14.363/3-III/A/93; Schreiben vom 5.4.1993, Zl. 14.363/2-
III/A/93; Schreiben vom 11.3.1994, Zl. 14.363/3-III/2/94); wenn
bemerkt wird, daß die das Unterrichtsressort betreffenden Aus-
führungen in diesen Stellungnahmen berücksichtigt erscheinen.

Im übrigen wird zum gegenständlichen Entwurf grundsätzlich be-
merkt, daß nach ho. Dafürhalten die Klärung der im Begleit-
schreiben angesprochenen finanzverfassungs- und finanzaus-
gleichsrechtlichen Fragen die Voraussetzung für eine Änderung
der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sein sollte.

Zu Art. 10 Abs. 3 des Entwurfes wird bemerkt, daß hier unbe-
dingt eine dem Art. 97 Abs. 2 B-VG korrespondierende Bestimmung
aufzunehmen wäre, die vorsieht, daß die Zustimmung der Länder
nach Verstreichung einer achtwöchigen Frist als gegeben gilt.

Art. 15 Abs. 1 Z 11 enthält entgegen den bisherigen ho. zur Kenntnis gebrachten Entwürfen erstmals den Kompetenztatbestand der kulturellen Angelegenheiten. Zumal dieser Kompetenztatbestand schon bisher in der Kompetenzverteilung des B-VG in den Art. 10 bis 12 keinen Niederschlag gefunden hat und somit ohnehin unter den Generalkompetenztatbestand des Art. 15 zu subsumieren war, bleibt die derzeitige Rechtslage hievon unberührt. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß Kunstförderung seitens des Bundes weiterhin in Form der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgt (eine Änderung des Art. 17 B-VG ist nicht beabsichtigt).

Die Beibehaltung des Kompetenztypus der Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Art. 12 B-VG wird begrüßt, da dieser Kompetenztypus sowohl im Art. 14 als auch im Art. 14a B-VG nach wie vor aktuell ist. (Im Schulwesen ist dieser Kompetenztypus insbesondere wegen der engen Verflechtung zwischen den Angelegenheiten der Schulpflicht, des Unterrichtsbetriebes und der Überprüfungen zwischen verschiedenen Schularten einerseits und den Bereichen, die derzeit der Ausführungsgesetzgebung überlassen sind, andererseits von besonderer Bedeutung.)

Gegen Art. 15 Abs. 5 in der Fassung des Entwurfes bzw. gegen eine allfällige Streichung dieser Bestimmung bestehen dann keine Einwände, wenn für Angelegenheiten in Schulbausachen dieselbe Regelung getroffen wird, wie für die übrigen Angelegenheiten in Bausachen bundeseigener Gebäude.

Eine dem vorletzten Satz des Art. 97 Abs. 2 entsprechende Bestimmung sollte unbedingt für die Vorsehung der Mitwirkung von Landesorganen durch Bundesgesetz aufgenommen werden. Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 10 Abs. 3.

Im übrigen bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst keine Einwände.

Wien, 20. Mai 1994
Für den Bundesminister:
Dr. JONAK

F. B. J. Jonak